

wird, weil sie manchen zu einem literarischen Unternehmen Unbefähigten abhalten wird, seine wenigen Geldmittel und seine nutzbarer anzuwendende Zeit an ein bald in sich selbst zerfallendes Unternehmen zu wenden.

In Betreff der Höhe der Cautionen ist zu bemerken, daß sie in einem angemessenen Verhältnisse zu den angedrohten Geldstrafen zu stehen, wenigstens nicht zu hoch gegriffen zu sein scheinen, auch die in Oesterreich, Preußen und Bayern angenommenen Sätze nicht erreichen.

Da die Deputation auch sonst nichts zu erinnern findet, empfiehlt sie die unveränderte Annahme der §§. 13 und 14.

Präsident v. Schönfels: Die Motive und der Bericht über §. 13 und 14 sind bereits vorgetragen, und somit stände der Eröffnung der Discussion über §. 13 und 14 nichts mehr im Wege.

Prinz Johann: Ich wollte nur auf ein kleines Versehen aufmerksam machen, welches sich in den Deputationsbericht eingeschlichen hat. Es ist nämlich auf Seite 198 des Berichts oben gesagt, daß die vorgeschlagenen Cautionen die in Oesterreich, Preußen und Bayern angenommenen Sätze nicht erreichen. In Bayern aber bestehen meines Wissens keine Cautionen; ich meine, es sollte wohl Frankreich heißen.

(Es wird dies von dem Herrn Referenten bejaht.)

Präsident v. Schönfels: Ich habe zu erwarten, ob noch Jemand das Wort wünscht.

v. Erdmannsdorf: Ich finde mich veranlaßt, bei §. 13 den dringenden Wunsch auszusprechen, daß es der hohen Staatsregierung bei dem Punkt b. gefallen möge, recht streng die Grenzen zu ziehen zwischen einer rein wissenschaftlichen Zeitschrift und einem ins practische Leben übergreifenden Journale, sobald es über politische Fragen handelt. Ich bin zu diesem Wunsche gedrängt durch die Erfahrungen des Jahres 1848. Damals bestanden eine Menge Blätter und Vereine, welche es sich zur Aufgabe machten, die Republik einzuführen. Es wurde sogar damals in dieser Kammer der Vorstand des Ministeriums des Innern interpellirt, wie es denn komme, daß die Regierung dagegen nichts thue, und man erhielt darauf zur Antwort, daß jene Zeitschriften und diese Vereine die Frage aus dem rein wissenschaftlichen Standpunkte behandelten. Den Erfolg dieser „wissenschaftlichen“ Bestrebungen haben wir erlebt! Ich finde mich deshalb veranlaßt, hier den Wunsch auszusprechen, daß der rein wissenschaftliche Standpunkt streng innegehalten werden müsse.

Präsident v. Schönfels: Es scheint Niemand weiter das Wort zu wünschen, um über §. 13 und 14 zu sprechen.

D. Großmann: Nur eine Bemerkung will ich mir erlauben. Sollte es nicht besser sein, die Cautionen mehr nach dem Unterschiede der Städte, die man in große, mittlere und kleine einzutheilen pflegt, zu bemessen und das Maas der einzelnen Cautionen dem Ermessen der Behörden zu überlassen? Es scheint doch, für einzelne kleine Städte namentlich, selbst

I. R. (2. Abonnement.)

eine Caution von 1000 Thaler für ein zweimal wöchentlich erscheinendes Blatt zu hoch ergriffen zu sein.

Referent v. Biedermann: Dieser Gegenstand ist vielfältig in der Deputation zur Sprache gekommen; man hat allerdings auch gefühlt, daß ein Uebelstand wohl damit verbunden sein könne, und Mittel gesucht, die Cautionforderung einigermaßen zu mindern, um namentlich kleine und unbedeutende Blätter, die für kleine Städte und die nächste Umgegend berechnet und dort auch Bedürfnis sind, nicht zu sehr zu bedrücken. Allein es ist nicht gelungen, auf einen zweckmäßigen Vorschlag in dieser Beziehung zu kommen. Wir mußten uns sagen, daß auch in einer kleinen Stadt eine Zeitschrift erscheinen kann, welche im ganzen Lande verbreitet ist, wie es z. B. mit dem Dorfsbarbier der Fall ist. Man kann also nicht sagen, daß eine Zeitschrift, weil sie in einer kleineren Stadt erscheint, deshalb keine große Caution erlegen könne. Es kommen eben Fälle vor, wo Blätter, die in kleineren Städten erscheinen, mehr gelesen werden als solche, die in großen Städten herauskommen, und es würde also in Bezug auf die Cautionen der Blätter, welche in kleinen Städten erscheinen, nothwendig sein, ein Ermessen der Behörde eintreten zu lassen. Das schien aber im Allgemeinen bedenklich, weil dann die Cautionforderung gewissermaßen eine Präventivmaßregel wird, oder doch als solche betrachtet werden könnte. Der einzige vielleicht angemessene Vorschlag, der auch in der Deputation zur Sprache kam, den man aber ebenfalls fallen ließ, war der, daß die Regierung ermächtigt würde, bei unbedeutenden kleinen Blättern in kleinen Städten noch unter eine Caution von 500 Thalern herabzugehen. Diese Blätter erscheinen gewöhnlich nur einmal in der Woche und würden nach der allgemeinen Bestimmung 500 Thaler zu geben haben. Wir hatten die Ansicht, daß in einem solchen Falle vielleicht mit einer Caution von 300 Thaler auszukommen sein möchte, allein die Regierung wünschte ein solches freies Ermessen soviel als möglich zu vermeiden. Dies der Grund, warum in dem Deputationsberichte dieser Vorschlag nicht angenommen wurde.

Staatsminister v. Friesen: Es ist allerdings, wie der Herr Referent bereits bemerkt hat, in der Deputation vielfach über diesen Punkt verhandelt worden. Es sind auch in den verschiedenen Petitionen verschiedene darauf bezügliche Wünsche ausgesprochen worden. Man hat einen Unterschied der Caution nach der Größe der Städte, worin die Zeitschriften erscheinen, nach dem Formate, ja sogar nach dem Leserkreis der Zeitschriften vorgeschlagen. Einen Unterschied der Caution nach dem Leserkreis zu machen würde sehr schwierig sein und mehr oder weniger zur Willkür führen. In andern Staaten, z. B. in Oesterreich und Preußen, besteht allerdings ein Unterschied der Cautionen, je nachdem die Zeitungen in größeren oder kleineren Städten erscheinen. Das mag allerdings in jenen großen Staaten angemessen sein, denn es ist in der That ein wesentlicher Unterschied, ob z. B. eine Zeitung in Berlin oder